

Gesetz über den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1 Fertigstellung der H2

¹ Das vom Landrat am 6. Februar 1995 beschlossene Generelle Projekt *Jurastrasse J2+ (Situationsplan 1:5000, Nr. GE-250) wird mit den notwendigen und bis anhin vorgenommenen Projektanpassungen und Projektänderungen unverzüglich verwirklicht.

² Die Bauarbeiten können in die Etappen *Anschluss Liestal Nord+ und *Anschluss Liestal Nord bis Anschluss Pratteln+ unterteilt werden.

2 Fonds zum Bau der H2 Pratteln - Liestal

¹ Zur Finanzierung des Baus der H2 Pratteln-Liestal abzüglich der bereits angefallenen Kosten für Planung und Landerwerb wird ein Fonds geöfnet.

² Dem Fonds werden gutgeschrieben:

- a. die Einnahmen aus der befristeten Aufhebung des Verkehrssteuer-Rabattes gemäss dem Gesetz vom 25. Juni 1981¹ über die Verkehrsabgaben;
- b. Drittmittel, insbesondere Mittel des Bundes, die für den Bau der H2 Pratteln-Liestal zweckgebunden sind.

³ Während der Bauphase dürfen Gelder aus dem Fonds auch verwendet werden für technische und sonstige Vorkehrungen zur Sicherstellung des Verkehrsflusses auf der Rheinstrasse, namentlich zur Eindämmung von Gefahren wegen Verkehrsüberlastungen.

⁴ Für die Redimensionierung und die Sanierung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal dürfen keine Gelder aus dem Fonds verwendet werden.

3 Konsultativkommission

¹ Der Regierungsrat wählt eine Konsultativkommission, die ihm als beratendes Organ bei allen Fragen im Zusammenhang mit dem Bau und der Finanzierung der H2 Pratteln-Liestal zur Seite steht.

² Die Kommission setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung sowie der Wirtschafts- und der Verkehrsverbände.

4 Änderung des Gesetzes über die Verkehrsabgaben

Das Gesetz vom 25. Juni 1981¹ über die Verkehrsabgaben wird wie folgt geändert:

15a Zeitlich befristete Aufhebung des Verkehrssteuer-Rabattes

¹ 10a wird per 1. Januar 2007 für die Dauer von 5 Jahren ausser Kraft gesetzt.

² Von der Ausser-Kraft-Setzung des Verkehrssteuer-Rabattes gemäss Absatz 1 ausgenommen sind alle Motorfahrzeuge, die der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe des Bundes unterliegen.

³ Der Landrat kann die Ausser-Kraft-Setzung des Verkehrssteuer-Rabattes gemäss Absatz 1 um maximal 5 Jahre verlängern.

5 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates:

der Präsident

der Landschreiber